

## **Auszug aus dem Entwurf der Ehrungsrichtlinien**

### **Präambel**

Eine Auszeichnung durch die DSJ ist eine besondere Würdigung einer Person, einer Gruppe oder Organisation für deren herausragende Leistung für das Jugendschach. Die Ehre soll dem Geehrten durch einen Ehrenbeweis und eine Laudatio zu teil werden. Mit der Ehrung wird aber nicht nur die Anerkennung der Leistung durch die DSJ erreicht, sondern zugleich die intrinsische Motivation des Geehrten und der Öffentlichkeit gefördert. Ehrungen sind daher eine wesentliche Aufgabe unseres Verbands. Diese Ehrenordnung möchte einen Überblick über die möglichen Ehrungen geben und Orientierung schaffen. Die Beurteilung der Ehrungswürdigkeit eines jeden Vorgeschlagenen für eine bestimmte Ehrung, bleibt nach wie vor ureigene Aufgabe der jeweiligen Gremien.

### **Ehrennadeln**

- (1) Der Vorstand kann Ehrennadeln an Personen vergeben, die ehrenamtlich in der DSJ oder den Landesschachjugenden aktiv sind.
- (2) Für die Verleihung der silbernen Ehrennadel sollten möglichst mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: Der Ehrungskandidat sollte über einen längeren Zeitraum, zum Beispiel mindestens fünf Jahre, in der DSJ oder einer Landesschachjugend aktiv sein beziehungsweise gewesen sein. Dabei sollte er die DSJ/ den Landesverband durch neue Ideen und Konzepte oder ähnliches Engagement vorangebracht haben. Er sollte weitere ehrenamtliche Mitarbeiter motiviert und gewonnen haben und er sollte den Schachsport positiv präsentiert und im Rahmen seines Betätigungsfeldes vorangebracht haben. Einzig aufgrund eines Amtes soll keine Ehrennadel vergeben werden, allerdings wird auch die langjährige Tätigkeit als zum Beispiel 1. Vorsitzender einer Landesschachjugend berücksichtigt. Ausschlaggebend ist immer die Aktivität für den Schachsport. Aus den Landesverbänden können Vorschläge an die DSJ herangetragen werden und die DSJ sollte auch ihre Kontakte zu den Landesverbänden nutzen, um von engagierten Mitarbeitern zu erfahren. Hierbei ist wichtig, dass die Arbeit des Ehrungskandidaten in groben Zügen charakterisiert wird, sodass der Vorstand auf Basis dieser Informationen entscheiden kann.
- (3) Die Goldene Ehrennadel kann für ausgezeichnete und herausragende Verdienste um die DSJ und ihre Ziele verliehen werden, wenn diese über eine Silberne Ehrennadel hinausgehen. Ausschlaggebend sind der persönliche Einsatz und das Engagement und die erbrachte Leistung sowie der Grad der übernommenen Verantwortung. Die Goldene Ehrennadel kann ohne vorliegen einer Silbernen Ehrennadel verliehen werden.

- (4) Ehrenbeweise sind die silberne oder die goldene Ehrennadel und eine Urkunde.
- (5) Die Preisträger sollen im Rahmen der Jugendversammlung geehrt werden.

### **Jugendehrung**

- (1) Auf gemeinsamen Vorschlag der Jugendsprecher kann der Vorstand die Jugendehrung für Jugendliche im Sinne der Jugendordnung beschließen, die sich innerhalb der DSJ und darüber hinaus in besonderem Maße für den Schachsport und insbesondere für seine Jugendlichen einsetzen.
- (2) Der Ehrenbeweis ist eine Urkunde sowie ein kleines Präsent, welches die Jugendsprecher auswählen.
- (3) Die Jugendehrung soll im Rahmen der Jugendversammlung erfolgen.

### **Goldener Chesso**

- (1) Die Jury „goldener Chesso“ kann jährlich den goldenen Chesso in folgenden Kategorien verleihen:
  - a) Nachwuchsarbeit
  - b) Seele des Vereins
  - c) Sonderkategorie
  - d) Lebenswerk.

Die Wahl erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln. Die Wahl in der Kategorie Lebenswerk bedarf eines einstimmigen Beschlusses und der Zustimmung des Vorstands mit einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln.

- (2) Der Beauftragte für Ehrungen legt Verfahrensbestimmungen in der Ausschreibung und den Teilnahmebedingungen fest. Er hat insbesondere des Bewerbungszeitraum festzulegen.
- (3) Der goldene Chesso „Nachwuchsarbeit“ kann verliehen werden an ehrenamtlich Aktive in Vereinen, die dort die Jugendarbeit verantworten oder im Jugend- und Nachwuchsbereich ihres Vereins aktiv sind. Das können Jugendliche sein, die sich besonders um andere Jugendliche kümmern, die Mannschaftsführer oder Jugendsprecher sind, die sich im Verein ehrenamtlich engagieren, die eventuell für jüngere Jahrgänge oder an Schulen schon selbst Training geben, und ähnliches. Das können Trainer sein, die sich besonders für das Jugendtraining einsetzen. Das können Jugendleiter sein, die besonderen Veranstaltungen oder Aktionen entwickelt haben. Allen muss der Vorbildcharakter gemein sein.
- (4) Der goldene Chesso „Seele des Vereins“ kann verliehen werden an ehrenamtlich im Verein engagierte Person, die nicht zwangsläufig ein Ehrenamt

bekleiden muss. Sie kann auch durch Betreuungen, Fahrdienste, Kuchenspenden, Bewirtung im Vereinsheim, unermüdlichen Helfereinsatz und so weiter für den Verein aktiv sein. Das Alter der Person ist besonders zu berücksichtigen.

- (5) Auf Vorschlag des Beauftragten für Ehrungen legt der Vorstand jedes Jahr eine Sonderkategorie fest.
- (6) Der Goldene Chesso fürs Lebenswerk kann an Personen vergeben werden, die sich ihr ganzes Leben mit Schach beschäftigt und es in besonderem Maße gefördert haben. Ganz entscheidend für diese Ehrung ist die herausragende Leistung, welche weit über die normale Ausübung und Verwaltung eines Ehrenamtes hinausgeht. Insbesondere sollen hier auch Menschen Berücksichtigung finden, die unterschiedlichste Ämter in ihrer „Multigraphie“ aufweisen, aber sich dennoch dem deutschen Schachsport stetig mit hohem Einsatz und hoher Leistungsbereitschaft und Erfolg gewidmet haben.
- (7) Der Ehrenbeweis für den goldenen Chesso in den Kategorien „Nachwuchsarbeit“, „Seele des Vereins“ und der Sonderkategorie ist die Erfüllung eines Herzenswunsches. Die Höhe des möglichen Preises wird vom Vorstand jährlich festgelegt. Zudem wird ein Chessypokal verliehen.
- (8) Der Vorstand legt den Ehrenbeweis für den „Goldenen Chesso fürs Lebenswerk“ fest. Zusätzlich wird eine Chessypokal verliehen.

Die Preisträger sollen im Rahmen der Deutschen Einzelmeisterschaft ausgezeichnet werden. Die Ehrungen für den Goldenen Chesso „Nachwuchsarbeit“, „Seele des Vereins“ und Sonderkategorie werden mittels Nominierungsverfahren im Paten- und Nominierten-Modell vorgeschlagen.

### **Schach-AG-Leiter/in des Jahres**

- (1) Der Arbeitskreis Schulschach kann den Titel „Schach-AG-Leiter/in des Jahres“ an Personen verleihen, die eine Schach-Arbeitsgemeinschaft an einer Schule leiten oder geleitet haben.
- (2) Kandidatinnen und Kandidaten können von Schülerinnen und Schülern einer Schule, von Eltern oder Lehrerinnen und Lehrern vorgeschlagen werden.
- (3) Der Preis wird verliehen, um eine größere Wertschätzung externen Schachlehrer in der Öffentlichkeit zu erreichen, die Leistungen zu honorieren sowie den Nachwuchs zu motivieren.
- (4) Der Ehrenbeweis ist eine Urkunde und als Preis eine Simultanveranstaltung mit einem Nachwuchsspieler in ihrer Schule.
- (5) Die Ehrung soll im Rahmen des Schulschachkongresses erfolgen.

### **Schachlehrer/in des Jahres**

- (1) Der Arbeitskreis Schulschach kann den Titel „Schachlehrer/Schachlehrerin des Jahres“ an Personen verleihen, die von Beruf Lehrer sind und sich für Schach und insbesondere Schulschach einsetzen.
- (2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Preis wird verliehen, um eine größere Wertschätzung der Schachlehrer in der Öffentlichkeit zu erreichen, die Leistungen der Schachlehrer zu honorieren sowie den Schachlehrernachwuchs zu motivieren.
- (4) § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

### **Spielerinnen und Spieler des Jahres**

- (1) Die Wahl der Spielerinnen und Spieler des Jahres in den Alterskategorien U20, U20w und U14, U14w erfolgt öffentlich über das Internet.
- (2) Die herausragenden jugendlichen Sportler/innen werden mit dem Titel „Spieler/in des Jahres [Altersklasse]“ ausgezeichnet.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden vom Bundesnachwuchstrainer vorgeschlagen.
- (4) Ehrenbeweis ist ein Pokal.
- (5) Die Gewählten sollen im Rahmen der Deutschen Einzelmeisterschaft geehrt werden.

### **Fairplay-Preis**

- (1) Der Vorstand kann an Personen und Institutionen den Fair-Play-Preis vergeben, die Fairplay in besonderem Maße leben und fördern.
- (2) Ehrenbeweise sind ein Pokal und eine Urkunde.
- (3) Die Fairplay-Preisträger sollen im Rahmen der Jugendversammlung geehrt werden.

### **Deutscher Schulschachpreis**

- (1) Mit einstimmigem Beschluss kann der Arbeitskreis Schulschach den Deutschen Schulschachpreis verleihen. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Vorstand mit einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln.
- (2) Der Preis kann verliehen werden an Personen, die sich ihr ganzes Leben mit Schulschach beschäftigt und es in besonderem Maße gefördert haben. Ganz entscheidend für diese Ehrung ist die herausragende Leistung, welche weit

über die normale Ausübung und Verwaltung eines Ehrenamtes hinausgeht. Wichtig sind der hohe Einsatz und die hohe Leistungsbereitschaft.

- (3) Der Ehrenbeweis ist ein Chessypokal.

### **Medienpreis**

- (1) Der Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit kann einmal im Jahr den Medienpreis verleihen. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
- (2) Der Preis kann verliehen werden an Journalisten und Medienvertreter der öffentlichen, lokalen, regionalen, nationalen oder internationalen Presse und an Öffentlichkeitsarbeiter in Schachorganisationen, die durch ihre Arbeit den Schachsport, den Deutschen Schachbund oder die Deutsche Schachjugend in der Öffentlichkeit besonders positiv dargestellt haben. Insbesondere sollen Menschen oder Organisationen geehrt werden, die sich für die Verbreitung von Schach in den Medien mit nationaler Reichweite eingesetzt haben.
- (3) Der Ehrenbeweis und der Rahmen für die Auszeichnung wird vom Arbeitskreis für Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt.